

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Beratungsleistungen

Dominik Bender, Freiberuflicher Unternehmensberater nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG

Frankfurter Straße 38A, 36119 Neuhaus, Deutschland

E-Mail: info@bender-dominik.de, Web: www.bender-dominik.de

Stand: September 2026

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten ausschließlich für Verträge über Beratungsleistungen zwischen Dominik Bender (nachfolgend „Berater“) und Auftraggebern, die Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind.
2. Verträge mit Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB werden nicht geschlossen.
3. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, der Berater stimmt ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zu.
4. Diese AGB gelten ausschließlich für Beratungsleistungen. Für die Nutzung der Plattform Ladeinfrastruktur-Match.de durch Installateure, Hersteller oder KMU gelten gesonderte Nutzungsbedingungen, die nicht Gegenstand dieser AGB sind.

§ 2 Vertragsgegenstand und Leistungsabgrenzung

1. Gegenstand des Vertrags ist die Erbringung von Beratungsleistungen rund um Ladeinfrastruktur, Fuhrparkelektrifizierung, Eigenstromversorgung und die Darstellung möglicher Fördermittel. Die konkrete Leistung ergibt sich aus dem individuellen Angebot.
2. Die Beratung erfolgt als Dienstleistung im Sinne der §§ 611 ff. BGB. Der Berater schuldet eine sorgfältige, fachkundige und interessengerechte Beratung mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt auf Grundlage der vom Auftraggeber bereitgestellten Informationen und der zum Zeitpunkt der Beratung verfügbaren Erkenntnisse. Ein bestimmter wirtschaftlicher, technischer, rechtlicher, steuerlicher, förderrechtlicher oder sonstiger Erfolg wird nicht geschuldet.
3. Die Beratung erfolgt überwiegend per Videokonferenz. Vor-Ort-Termine finden statt, soweit sie im individuellen Angebot enthalten oder gesondert vereinbart sind; im Übrigen gilt § 6.
4. Ausdrücklich nicht Gegenstand des Vertrags sind:
 - a) Leistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI);
 - b) Installation, Montage, Inbetriebnahme oder Wartung von Wallboxen, Ladestationen, PV-Anlagen, Speichern oder sonstigen Anlagen;
 - c) elektrotechnische Arbeiten im Sinne der DIN VDE 0100, Messungen und Prüfungen sowie die technische Abnahme von Anlagen;
 - d) die Prüfung von Netzanschluss und Anschlussleistung; hierfür legt der Berater die Angaben von Netzbetreiber oder Elektrofachbetrieb zugrunde;
 - e) statische Nachweise und die Prüfung der Tragfähigkeit von Dächern und Bauteilen;
 - f) die technische Auslegung und der Nachweis von Ersatz- oder Notstromfunktionen; die wirtschaftliche Einordnung von Nutzungs- und Betriebsvarianten des erzeugten Stroms, etwa Ersatzstromversorgung, gemeinsame Nutzung nach den Paragraphen 42b und 42c EnWG oder dynamische Tarife, ist Bestandteil der Beratung;
 - g) die Leitung oder Überwachung von Bauarbeiten;
 - h) das Erstellen, Ausfüllen, Einreichen oder Verteidigen von Förderanträgen;
 - i) Rechtsdienstleistungen im Sinne des § 2 RDG;
 - j) Steuerberatung im Sinne des StBerG;
 - k) Rechtsberatung zum Energiewirtschaftsrecht; die wirtschaftliche Einordnung energierechtlicher Rahmenbedingungen, etwa nach § 14a EnWG, ist Bestandteil der Beratung;
 - l) Finanzierungsberatung sowie die Betrachtung von Kapitaldienst und Liquidität; der wirtschaftliche Kostenvergleich von Kauf und Leasing ist Bestandteil der Beratung;
 - m) Maklertätigkeiten gegen erfolgsabhängige Provisionen Dritter im Sinne der §§ 652 ff. BGB.

Die Beratung ersetzt nicht die Konsultation eines Rechtsanwalts, Steuerberaters oder spezialisierten Energierechters. Der Berater ist keine Elektrofachkraft. Die elektrotechnische Bewertung vor Ort, die Anmeldung beim Netzbetreiber und die Ausführung obliegen einem Elektrofachbetrieb, den der Auftraggeber selbst beauftragt.

5. Förderbegleitung. Leistungen zur Förderbegleitung umfassen Recherche, Strukturierung und Orientierungshilfe auf Basis der verfügbaren Informationen. Der Berater schuldet weder die Vollständigkeit der recherchierten Programme noch die Bewilligungsfähigkeit eines Vorhabens. Die Antragstellung erfolgt durch den Auftraggeber.

6. Hinweis zur strafrechtlichen Verantwortung bei Fördermitteln. Angaben in Förderanträgen können subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 StGB darstellen. Für die Richtigkeit dieser Angaben ist allein der Auftraggeber verantwortlich.

7. Keine Erfolgshaftung. Der Berater übernimmt keine Garantie für Wirtschaftlichkeit, Amortisation oder die technische Realisierbarkeit durch Dritte.

8. Modellrechnungen. Wirtschaftlichkeitsberechnungen sind Modellrechnungen auf Grundlage der Angaben des Auftraggebers, dokumentierter Marktquellen und offengelegter Annahmen. Liegen keine Verbrauchsdaten vor, etwa bei Neubauten, trifft der Berater begründete Annahmen und kennzeichnet sie als solche. Investitionskosten werden als Spanne angegeben.

9. Neutralitätsprinzip. Der Berater arbeitet unabhängig von Herstellern, Händlern und Fachbetrieben. Es bestehen keine Provisions- oder Vermittlungsvereinbarungen.

10. Arbeitsergebnisse. Arbeitsergebnisse sind Analysen, Bewertungen und Empfehlungen. Soweit vereinbart, enthält ein Konzept eine Marktübersicht. Diese besteht je nach Gewerk aus mehreren am Markt verfügbaren Fabrikaten oder aus technischen Leistungsmerkmalen, jeweils bewertet anhand des Anforderungsprofils und unter Angabe der verwendeten Quellen. Die Auswahl eines bestimmten Fabrikats trifft der Auftraggeber. Eine Empfehlung oder Zusicherung für ein einzelnes Fabrikat ist nicht geschuldet.

11. Umsetzungsbegleitung. Die Umsetzungsbegleitung unterstützt den Auftraggeber beim Einholen und Vergleichen von Angeboten. Angebote werden unter Nennung des Auftraggebers eingeholt. Der Vergleich erfolgt kaufmännisch und auf Vollständigkeit gegenüber dem Anforderungsprofil; eine elektrotechnische Prüfung der Angebote ist nicht geschuldet. Auswahl des Fachbetriebs oder Anbieters und Vertragsschluss erfolgen ausschließlich durch den Auftraggeber. Die Durchsicht übergebener Unterlagen wie Protokolle, Datenblätter oder Anmeldungen beschränkt sich auf deren formale Vollständigkeit; eine inhaltliche oder technische Prüfung findet nicht statt. Technische Ausführung, Überwachung und Ersteinweisung verantwortet der ausführende Fachbetrieb, bei Fahrzeugen der liefernde Anbieter; die technische Abnahme erfolgt durch den Auftraggeber gemeinsam mit dem ausführenden Fachbetrieb.

§ 3 Vertragsschluss

1. Die Darstellung der Leistungen auf der Website stellt kein bindendes Angebot dar.

2. Der Vertrag kommt durch Annahme eines individuellen Angebots zustande.

3. Eine unverbindliche Kontaktaufnahme begründet noch keinen kostenpflichtigen Beratungsvertrag.

4. Der Auftraggeber erhält die Auftragsbestätigung in Textform. Sie enthält eine Aufstellung der für die Leistungserbringung erforderlichen Unterlagen und Informationen sowie eine angemessene Frist für deren Bereitstellung.

5. Aufeinander aufbauende Leistungen. Konzeptleistungen setzen eine Aufnahme von Standort und Bedarf voraus. Ist hierfür keine gesonderte Leistung beauftragt, ist die Aufnahme Bestandteil des jeweiligen Konzepts.

§ 4 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber stellt die in der Auftragsbestätigung genannten Unterlagen und Informationen fristgerecht, vollständig und richtig bereit. Ergibt sich im Verlauf der Beratung weiterer Bedarf, teilt der Berater diesen in Textform mit.

2. Benennung eines verantwortlichen Ansprechpartners.

3. Prüfpflicht des Auftraggebers innerhalb von sieben Kalendertagen.

4. Termine werden in Abstimmung beider Parteien festgelegt.

5. Verschiebung von Terminen bei Einzeltätigkeiten: Bis 24 Stunden vorher kostenfrei.

6. Verschiebung bei Leistungen mit mehreren Terminen: Bis 48 Stunden vorher kostenfrei.
7. Abgrenzung Verschiebung und Stornierung gemäß § 13.
8. Folgen verzögerter Mitwirkung. Werden Unterlagen oder Informationen nicht fristgerecht bereitgestellt, verlängern sich die Leistungsfristen entsprechend. Bleibt die Bereitstellung länger als drei Monate nach Fristablauf aus, kann der Berater den Vertrag in Textform kündigen; § 13 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 5 Vergütung und Zahlungsbedingungen

1. Die Vergütung ergibt sich aus dem individuellen Angebot. Alle Preise verstehen sich netto zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
2. Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar.
3. Abschlagszahlungen. Bei einer Nettovergütung über 2.500 Euro sind 50 Prozent bei Auftragserteilung und 50 Prozent nach Übergabe der Ergebnisse fällig. Umfasst der Auftrag eine Umsetzungsbegleitung, gilt als Übergabe der Ergebnisse die Inbetriebnahme der Anlagen, spätestens jedoch der Ablauf von zwölf Monaten nach Auftragserteilung.
4. Die Leistungserbringung beginnt nach Eingang der ersten Zahlung und der in der Auftragsbestätigung genannten Unterlagen.
5. Anzahlungen werden auf die Pauschalvergütung angerechnet.
6. Akzeptiert werden Zahlungen per SEPA-Überweisung.
7. Bei Verzug gelten die gesetzlichen Verzugsfolgen.
8. Bei Zahlungsverzug ist der Berater berechtigt, die Leistungserbringung bis zum Zahlungseingang auszusetzen.
9. Paketnachlässe. Im Angebot ausgewiesene Paketnachlässe gelten nur bei gemeinsamer Beauftragung der betreffenden Leistungen. Werden einzelne Leistungen storniert, entfällt der Paketnachlass.
10. Referenznachlass. Ein Referenznachlass setzt die Zustimmung nach § 10 voraus. Widerruft der Auftraggeber die Zustimmung vor vollständiger Zahlung, entfällt der Nachlass; nach vollständiger Zahlung bleibt er bestehen.

§ 6 Mehraufwand und Reisekosten

1. Der Pauschalpreis umfasst nur die im Angebot beschriebenen Leistungen.
2. Beträge für Nebenkosten ergeben sich aus dem Angebot.
3. Mehraufwand wird zu dem im Angebot genannten Stundensatz je angefangener Viertelstunde abgerechnet, sofern nicht anders vereinbart.
4. Mehraufwand bis 20 Prozent des kalkulierten Umfangs ist mit dem Pauschalpreis abgegolten.
5. Mehraufwand über 20 Prozent wird nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers erbracht und berechnet.
6. Zusatzleistungen aufgrund geänderter Anforderungen des Auftraggebers sind vergütungspflichtig.
7. Zuschläge für Eiltermine richten sich nach dem Angebot.
8. Vor-Ort-Termine im Umkreis von 50 km um den Sitz des Beraters sind einschließlich Anfahrt in der Vergütung enthalten. Darüber hinausgehende Reisekosten werden nach Maßgabe des Angebots berechnet.

§ 7 Leistungserbringung, Termine und Verzögerungen

1. Der Berater erbringt die Beratung persönlich oder durch fachlich geeignete Erfüllungsgehilfen mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt auf Grundlage der vom Auftraggeber bereitgestellten Informationen.
2. Vereinbarte Termine sind grundsätzlich verbindlich. Ist ein Termin durch den Berater aus wichtigem Grund (Krankheit, höhere Gewalt) nicht einzuhalten, informiert er den Auftraggeber unverzüglich und schlägt einen Ersatztermin vor.
3. Längerer Ausfall des Beraters. Ist der Berater aufgrund von Krankheit, Unfall oder vergleichbaren Umständen voraussichtlich länger als vier Wochen an der Leistungserbringung gehindert, informiert er den Auftraggeber hierüber in Textform. Der Auftraggeber ist in diesem Fall berechtigt, den

Vertrag durch Erklärung in Textform außerordentlich zu kündigen. Bereits geleistete Vorauszahlungen werden, soweit nicht durch bereits erbrachte Leistungen verbraucht, anteilig zurückerstattet. Weitergehende Schadensersatzansprüche bestehen nach Maßgabe des § 12.

4. Eine Frist zur Fertigstellung einzelner Leistungsbestandteile ist nur dann verbindlich, wenn sie in Textform als „verbindlich“ oder „Fixtermin“ bezeichnet wurde.

5. Abschlussfrist. Die Beratung soll innerhalb folgender Fristen nach Vertragsschluss abgeschlossen werden, sofern im individuellen Angebot keine abweichende Frist vereinbart ist:

a) Bedarfsanalyse, Konzeptleistungen, Förderbegleitung und individuelle Beratung: innerhalb von drei Monaten;

b) Umsetzungsbegleitung: innerhalb von neun Monaten. Umfasst die Umsetzungsbegleitung Auswertungen von Betriebsdaten, endet sie mit der letzten vereinbarten Auswertung, spätestens 24 Monate nach Vertragsschluss.

Verzögerungen aus der Sphäre des Auftraggebers (§ 4) sowie Verzögerungen Dritter (Fachbetriebe, Hersteller, Netzbetreiber, Behörden) verlängern diese Fristen entsprechend, jedoch nicht über die Höchstgrenze von 24 Monaten nach Buchstabe b hinaus.

§ 8 Nutzungsrechte, geistiges Eigentum und Know-how-Schutz

1. Nutzungsrechte mit Zahlungsvorbehalt. Der Auftraggeber erhält nach vollständiger Zahlung der jeweils geschuldeten Vergütung ein einfaches, zeitlich unbeschränktes, nicht ausschließliches, nicht übertragbares Nutzungsrecht an den konkret für ihn erstellten Beratungsergebnissen zur internen Verwendung ausschließlich im vertragsschließenden Unternehmen. Eine Nutzung, Weitergabe oder Vervielfältigung in mit dem Auftraggeber verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG (in Kraft seit 06.09.1965 in aktueller Fassung), insbesondere Mutter-, Tochter-, Schwester- oder sonstigen Konzerngesellschaften, ist nur nach vorheriger Zustimmung des Beraters in Textform zulässig; der Berater kann eine gesonderte Vergütung für eine solche erweiterte Nutzung verlangen. Bis zur vollständigen Zahlung ist dem Auftraggeber nur eine widerrufliche Nutzung zur Prüfung der Arbeitsergebnisse gestattet.

2. Eine Weitergabe der Beratungsergebnisse an Dritte, mit Ausnahme der vom Auftraggeber beauftragten Installateure, Hersteller, Autohäuser, Steuer- oder Rechtsberater oder sonstigen mit dem Vorhaben befassten Dienstleister, bedarf der vorherigen Zustimmung des Beraters in Textform.

3. Geistiges Eigentum und Know-how des Beraters. Methoden, Systematiken, Checklisten, Vorlagen, Bewertungslogiken, Kalkulationsmodelle, Datenstrukturen, Matching-Kriterien, Vergleichssystematiken, Präsentationsmuster, Textbausteine und sonstiges Know-how des Beraters bleiben ausschließliches geistiges Eigentum des Beraters. Kein Nutzungsrecht erhält der Auftraggeber an diesen Werken, soweit sie nicht ausdrücklich als individualisiertes Arbeitsergebnis zur Nutzung überlassen werden.

4. Wettbewerbsschutz. Eine Offenlegung, Vervielfältigung, Nachbildung, Weiterentwicklung, Weitergabe oder Nutzung der in Absatz 3 genannten Werke sowie der Beratungsergebnisse zum Aufbau, Betrieb, Training, Vertrieb oder zur Verbesserung eines konkurrierenden Beratungs-, Matching-, Plattform- oder Vergleichsangebots ist ohne vorherige Zustimmung des Beraters in Textform untersagt.

5. Der Berater behält sich das Recht vor, anonymisierte und aggregierte Erkenntnisse aus dem Beratungsmandat, sofern keine Rückschlüsse auf den Auftraggeber möglich sind, für die Weiterentwicklung seines Beratungsangebots, für die Plattform Ladeinfrastruktur-Match.de und für allgemeine Marktdaten zu verwenden.

§ 9 Vertraulichkeit

1. Beide Parteien verpflichten sich, alle ihnen im Rahmen der Vertragsdurchführung bekannt gewordenen vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei während der Vertragslaufzeit und für einen Zeitraum von drei Jahren nach Vertragsende vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen.

2. Geschäftsgeheimnisse im Sinne des Geschäftsgeheimnisgesetzes (GeschGehG, in Kraft seit 26.04.2019), insbesondere Methoden, Kalkulationslogiken, Plattformlogiken, Kunden- und Anbieterdaten sowie interne Preis- und Bewertungsmodelle, sind zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln, solange sie nicht rechtmäßig öffentlich bekannt geworden sind.

3. Ausgenommen von der Vertraulichkeitspflicht sind Informationen, die

a) bei Mitteilung bereits öffentlich bekannt waren oder ohne Verschulden der empfangenden Partei bekannt werden,

- b) der empfangenden Partei bereits vor der Mitteilung nachweislich bekannt waren,
- c) aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Anordnung offenzulegen sind, oder
- d) gegenüber Rechtsanwälten, Steuerberatern oder Wirtschaftsprüfern offengelegt werden, soweit diese ihrerseits zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

§ 10 Referenznutzung

1. Grundsatz Opt-in. Eine öffentliche Referenznutzung unter Nennung des Auftraggebers, seines Firmenlogos, konkreter Projektangaben oder identifizierbarer Ansprechpartner erfolgt ausschließlich nach vorheriger ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers in Textform. Die Zustimmung kann insbesondere bei Annahme des Angebots oder durch gesonderte Erklärung erteilt werden.
2. Umfang. Die Referenznutzung umfasst Firmenname, Branche, Art des Vorhabens und anonymisierte Kennzahlen zur Verwendung auf der Website, in Vortragsunterlagen und in Beiträgen auf beruflichen Netzwerken. Fotos und Pressearbeit erfolgen nur nach gesonderter Abstimmung. Die Zustimmung kann jederzeit in Textform mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden; zu den Folgen für einen Referenznachlass gilt § 5 Abs. 10.
3. Anonymisierte Daten. Anonymisierte und aggregierte Angaben ohne Rückschluss auf den Auftraggeber darf der Berater zu Referenz-, Analyse- und Marketingzwecken verwenden.
4. Testimonials und Bildnisse. Zitate, Testimonials und Bildnisse identifizierbarer Personen dürfen nur mit gesonderter Einwilligung der jeweils betroffenen Person nach § 22 KunstUrhG (vom 09.01.1907, in Kraft seit 01.07.1907) sowie gegebenenfalls nach DSGVO verwendet werden. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit in Textform mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Nach Eingang des Widerrufs entfernt der Berater die betreffenden Inhalte innerhalb von 30 Tagen aus den von ihm direkt kontrollierten Medien. Bereits gedruckte Materialien, ausgelieferte Presstexte sowie Veröffentlichungen Dritter müssen nicht zurückgerufen werden.

§ 11 Datenschutz

1. Der Berater verarbeitet personenbezogene Daten des Auftraggebers nach den Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO, anwendbar seit 25.05.2018) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG, in Kraft seit 25.05.2018).
2. Einzelheiten zur Datenverarbeitung ergeben sich aus der Datenschutzerklärung unter www.bender-dominik.de/datenschutz.
3. Auftragsverarbeitung. Soweit der Berater personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet, schließen die Parteien vor Beginn dieser Verarbeitung eine gesonderte Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO ab.

§ 11a Cloud-Dienste, Kommunikation und Aufzeichnung

1. Eingesetzte Dienste. Der Berater nutzt für Kommunikation, Datenaustausch, Terminkoordination, Videokonferenzen und Dokumentenablage folgende Dienste:
 - a) Microsoft 365, insbesondere Microsoft Teams, OneDrive und SharePoint (Microsoft Ireland Operations Limited, Irland; Konzernmutter Microsoft Corporation, USA) für Videokonferenzen, Dateiaustausch und Dokumentenablage;
 - b) IONOS (IONOS SE, Montabaur, Deutschland) für E-Mail.
2. Drittlandtransfer. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass Microsoft Konzernverflechtungen in die USA hat und Datenübermittlungen in Drittländer im Sinne der DSGVO erfolgen können. Die Übermittlung erfolgt auf Grundlage des EU-US Data Privacy Framework (Angemessenheitsbeschluss der EU-Kommission vom 10.07.2023) sowie ergänzend der EU-Standardvertragsklauseln nach Art. 46 DSGVO.
3. Auftragsverarbeitung und abweichende Kommunikationswege. Mit den genannten Anbietern bestehen Verträge über die Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO. Wünscht der Auftraggeber eine abweichende Kommunikation oder Datenhaltung, ist dies vor Vertragsschluss in Textform mitzuteilen; der Berater entscheidet im Einzelfall über die technische Machbarkeit und etwaige Mehrkosten.
4. Mitwirkung des Auftraggebers. Der Auftraggeber stellt selbst sicher, dass auf seiner Seite die technischen Voraussetzungen zur Nutzung von Videokonferenzen und Cloud-Diensten erfüllt sind. Der Berater übernimmt keine Haftung für Verbindungsprobleme, Funktionsstörungen oder Datenzugriffsprobleme, die der Sphäre des Auftraggebers entstammen.

5. Aufzeichnung von Videokonferenzen und Besprechungen. Videokonferenzen, Telefonate und sonstige Besprechungen können nur mit vorheriger ausdrücklicher Zustimmung aller Teilnehmenden in Textform aufgezeichnet werden. Etwaige Aufzeichnungen dienen ausschließlich der internen Dokumentation, der Anfertigung von Gesprächstranskriptionen und der Erstellung automatisierter Gesprächsprotokolle, gegebenenfalls mittels KI-gestützter Systeme (§ 11b). Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht. Die Aufzeichnungen, Transkriptionen und daraus erstellten Protokolle verbleiben beim Berater; ein Anspruch des Auftraggebers auf deren Herausgabe, Überlassung oder Vervielfältigung besteht nicht. Zwingende gesetzliche Rechte betroffener Personen, insbesondere das Auskunftsrecht nach Art. 15 DSGVO, bleiben unberührt. Die Aufzeichnungen werden spätestens nach Abschluss der Beratungsmaßnahme gelöscht, sofern keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten bestehen.

§ 11b Einsatz von Künstlicher Intelligenz

1. Grundsatz. Der Berater setzt im Rahmen der Vertragsdurchführung Künstliche Intelligenz („KI“) zur Unterstützung seiner Leistungen ein, insbesondere für Recherche, Texterstellung, Datenanalyse, Erstellung von Förderübersichten, Transkription von Gesprächen und vergleichbare Aufgaben.
2. Konformität mit der KI-Verordnung. Der Berater beachtet beim Einsatz von KI-Systemen die Vorgaben der Verordnung (EU) 2024/1689 (KI-Verordnung), in Kraft seit 01.08.2024, mit gestuften Anwendungsfristen. Der Berater setzt keine Hochrisiko-KI-Systeme im Sinne der KI-Verordnung ein.
3. Datenschutz und Training. Personenbezogene Daten des Auftraggebers und seiner Beschäftigten gibt der Berater nur in KI-Systeme ein, mit deren Anbietern ein Vertrag über die Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO besteht. In andere KI-Systeme gibt er Informationen ausschließlich ohne Personenbezug oder pseudonymisiert ein. Soweit die Anbieter dies ermöglichen, ist die Nutzung der Daten zum Training der KI-Modelle deaktiviert.
4. Personenbezogene Daten in KI-Systemen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, keine personenbezogenen Daten Dritter (insbesondere von Mitarbeitenden, Mieterinnen und Mietern, Kundinnen und Kunden) ohne vorherige Information des Beraters in eine KI-gestützte Beratungssituation einzubringen. Werden solche Daten dennoch eingebracht, übernimmt der Auftraggeber die datenschutzrechtliche Verantwortung; eine Freistellung von Drittanprüchen ergibt sich aus § 12 Abs. 9.
5. Informationspflicht. Der Berater informiert den Auftraggeber auf Anfrage über Art, Funktionsweise und Anbieter der wesentlichen eingesetzten KI-Systeme.
6. Haftung für KI-Ergebnisse. Ergebnisse, Vorschläge oder Auswertungen, die mit Unterstützung von KI-Systemen erzeugt werden, werden vom Berater vor Weitergabe an den Auftraggeber fachlich geprüft. Eine Haftung des Beraters für KI-Ergebnisse besteht ausschließlich nach den Maßgaben von § 12.
7. Haftungsausschluss für Drittanbieter-KI. Soweit der Berater KI-Systeme oder KI-Komponenten von Drittanbietern einsetzt, übernimmt er keine Haftung für deren technische Funktionsweise, Verfügbarkeit, Aktualisierungen, etwaige Halluzinationen oder Architekturentscheidungen der Drittanbieter. Der Berater verpflichtet sich, bei der Auswahl von KI-Drittanbietern die im Verkehr erforderliche Sorgfalt walten zu lassen und deren Konformität mit gesetzlichen Anforderungen nach besten Erkenntnismöglichkeiten zu prüfen.
8. Widerspruch gegen KI-Einsatz. Der Auftraggeber kann dem Einsatz von KI in seinem konkreten Mandat in Textform widersprechen. In diesem Fall erbringt der Berater die Leistung ohne KI-Unterstützung. Daraus entstehender Mehraufwand wird nach § 6 vergütet, sofern der Berater den Auftraggeber vor Durchführung in Textform hierauf hingewiesen hat.

§ 12 Haftung

1. Der Berater haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung sowie in allen Fällen zwingender gesetzlicher Haftung.
2. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten), deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf, haftet der Berater nur für solche Schäden, mit deren Entstehung bei Vertragsschluss aufgrund der Art und des Umfangs der vereinbarten Beratung typischerweise gerechnet werden musste (vertragstypischer, vorhersehbarer Schaden).
3. In den Fällen des Absatzes 2 ist die Haftung der Höhe nach auf den im jeweiligen Vertrag vereinbarten Netto-Pauschalpreis begrenzt, mindestens jedoch auf den Betrag, den die Berufshaftpflichtversicherung des Beraters im konkreten Schadensfall nach ihren

Versicherungsbedingungen zu leisten hat. Soweit im individuellen Angebot eine abweichende Haftungshöchstsumme ausdrücklich vereinbart ist, gilt diese vorrangig. Die Haftungshöchstsumme begründet keine Haftung über die gesetzlich und vertraglich geschuldete Haftung hinaus.

4. Im Übrigen ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

5. Keine Haftung für Leistungen Dritter. Der Berater haftet nicht für Entscheidungen, Leistungen, Erklärungen, Angebote, Verzögerungen, Mängel oder Pflichtverletzungen von Installateuren, Herstellern, Autohäusern, Netzbetreibern, Energieversorgern, Behörden, Fördermittelstellen oder sonstigen Dritten, soweit diese nicht Erfüllungsgehilfen des Beraters sind. Der Berater ist nicht verpflichtet, Leistungen Dritter fachtechnisch, rechtlich, steuerlich oder förderrechtlich zu prüfen, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart ist.

6. Keine Haftung für Fördermittelentscheidungen. Förderhinweise begründen keine Haftung für Bewilligung, Auszahlung, Förderfähigkeit, Fristwahrung oder Fortbestand von Förderprogrammen.

7. Keine Haftung bei höherer Gewalt. Der Berater haftet nicht für Schäden, die durch Ereignisse höherer Gewalt im Sinne des § 14 entstehen.

8. Schadensminderungspflicht. Der Auftraggeber ist verpflichtet, erkennbare Schäden, Fehler, Unstimmigkeiten oder Risiken unverzüglich in Textform mitzuteilen und zumutbare Maßnahmen zur Schadensminderung zu ergreifen. Unterlässt der Auftraggeber dies schuldhaft, mindert sich eine etwaige Haftung des Beraters nach den gesetzlichen Vorschriften über Mitverschulden, insbesondere § 254 BGB.

9. Freistellung von Drittanprüchen. Werden gegenüber dem Berater Ansprüche Dritter (insbesondere von Installateuren, Herstellern, Autohäusern, Behörden) geltend gemacht, die ihre Ursache in einer Pflichtverletzung, falschen Angaben oder Versäumnissen des Auftraggebers haben, stellt der Auftraggeber den Berater von diesen Ansprüchen einschließlich angemessener Rechtsverfolgungskosten frei.

10. Verkürzte Verjährung. Ansprüche des Auftraggebers wegen leicht fahrlässiger Pflichtverletzungen verjähren innerhalb eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht für Ansprüche wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung, wegen arglistigen Verschweigens sowie für Ansprüche, deren Verjährung gesetzlich zwingend nicht erleichtert werden darf. § 202 Abs. 1 BGB bleibt unberührt.

11. Berufshaftpflichtversicherung. Der Berater unterhält eine Berufshaftpflichtversicherung. Die Deckungssumme für Vermögensschäden beträgt 1.000.000 Euro je Schadensfall.

12. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten entsprechend zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen des Beraters.

§ 13 Laufzeit, Kündigung und Stornierung

1. Der Vertrag endet mit vollständiger Erbringung der vereinbarten Leistung.

2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Parteien unberührt.

3. Stornierung durch den Auftraggeber vor Leistungsbeginn. Storniert der Auftraggeber den Vertrag vor Beginn der Leistungserbringung, kann der Berater eine pauschalisierte Ausfall- und Vorbereitungskostenvergütung verlangen. Sofern im Angebot nicht anders geregelt, beträgt sie bei Stornierung bis 14 Tage vor dem ersten vereinbarten Termin 10 Prozent, danach 25 Prozent der Nettovergütung der stornierten Leistung. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Berater kein oder ein wesentlich geringerer Schaden bzw. Aufwand entstanden ist. Dem Berater bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

4. Projektstartleistungen bei der Umsetzungsbegleitung. Die Umsetzungsbegleitung enthält Projektstartleistungen, insbesondere Erstprüfung der Unterlagen, Strukturierung des Vorhabens, Vorbereitung von Datenabfragen, Terminabstimmung, interne Recherche und Einrichtung der Projektdokumentation. Soweit im Angebot nicht gesondert ausgewiesen, gelten 10 Prozent der Vergütung der Umsetzungsbegleitung als Projektstartleistungen. Mit Vertragsschluss entsteht ein Anspruch auf Vergütung der bei Kündigung bereits erbrachten oder begonnenen Projektstartleistungen. Diese Projektstartvergütung wird auf die Gesamtvergütung angerechnet. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein wesentlich geringerer Aufwand entstanden ist.

5. Vorzeitige Kündigung während laufender Beratung. Der Berater hat Anspruch auf Vergütung der bis zum Kündigungszeitpunkt erbrachten Leistungen sowie für nachweislich angefallene Aufwendungen. Bereits geleistete Vorauszahlungen werden hierauf angerechnet; ein etwaiger Überschuss wird erstattet. Soweit gesetzlich nach § 627 BGB für den Auftraggeber ein jederzeitiges

Kündigungsrecht besteht, bleibt dieses unberührt; die Vergütungspflicht nach Satz 1 sowie die Pflicht zur Vergütung von Projektstartleistungen nach Absatz 4 bleiben davon unberührt.

6. Kündigungen und Stornierungen bedürfen mindestens der Textform.

§ 14 Höhere Gewalt

1. Ereignisse höherer Gewalt, die die Erfüllung des Vertrags wesentlich erschweren oder unmöglich machen, befreien die betroffene Partei für die Dauer der Störung von ihren Leistungspflichten.
2. Als höhere Gewalt gelten insbesondere Naturkatastrophen, Pandemien, Krieg, Aufruhr, behördliche Anordnungen, längerfristige Störungen der Telekommunikations- und Stromversorgung, Streiks und Aussperrungen sowie, soweit nicht von der betroffenen Partei zu vertreten, Cyberangriffe, erhebliche Störungen von Videokonferenz-, Cloud-, Telekommunikations- oder Zahlungsdiensten sowie behördliche oder regulatorische Maßnahmen, die die Leistungserbringung wesentlich erschweren oder unmöglich machen.
3. Die Parteien informieren sich unverzüglich in Textform über das Eintreten und das Ende der höheren Gewalt.

§ 15 Schlussbestimmungen

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist, soweit der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, der Sitz des Beraters. Der Berater ist berechtigt, den Auftraggeber auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.
3. Erfüllungsort für Leistungen des Beraters ist der Sitz des Beraters.
4. Aufrechnungsverbot. Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung gegen Forderungen des Beraters nur berechtigt, soweit seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftraggeber nur insoweit zu, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
5. Abtretungsverbot. Die Abtretung von Rechten und Pflichten des Auftraggebers aus diesem Vertrag an Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung des Beraters in Textform. § 354a HGB bleibt unberührt.
6. Textform und Vorrang Individualabreden. Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Textform (§ 126b BGB), soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist. Individuelle Vertragsabreden haben Vorrang vor diesen AGB (§ 305b BGB).
7. Salvatorische Regelung. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, richtet sich die Rechtsfolge nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere § 306 BGB.